Allgemeine Auftragsbedingungen

- Instandsetzungen ohne Instandsetzungsrahmenvertrag -

§ 1 Sicherheit

- (1) Werden Firmenmitarbeiter oder Dritte über einen längeren Zeitraum in Bw-Liegenschaften eingesetzt, gilt ergänzend zu Nr. 4.1 (1) 3 ZVB/BMVg Folgendes:
- 1. Die vom Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter oder Dritte haben vor allem die Vorschriften zu beachten, die der Auftraggeber allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat.
- Der Auftragnehmer wird sein Personal verpflichten, sich hierüber unverzüglich nach Eintreffen am Einsatzort im erforderlichen Umfang zu informieren.
- 2. Der Auftragnehmer wird eine Namensliste des eingesetzten Personals enthaltend Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweis-Nr. (Personalausweis oder Reisepass), Beruf, Arbeitgeber, beim Sicherheitsbeauftragten der Bw-Liegenschaft oder einer vergleichbaren Stelle hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekannt geben.
- (2) Bei geheimschutzbedürftigen Verträgen ab "VS-VERTRAULICH" gilt ergänzend zu Nr. 4.1 (1) 3 Absatz 3 ZVB/BMVg Folgendes:
- 1. Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Personen entweder nicht mit für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.

Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen des Auftraggebers nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, bzw., sofern die bisher erbrachte Leistung für den Auftraggeber nicht verwertbar ist, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der erbrachten Leistungen.

- 2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
- a) die vertraglich vereinbarte Verschlusssacheneinstufungsliste zu beachten und
- b) mit der Durchführung der geheimhaltungsbedürftigen Teile seiner Leistung erst dann zu beginnen, wenn die Sicherheit hierfür hergestellt ist.
- 3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
- a) gleichartige Bestimmungen in Verträge mit seinen inländischen Unterauftragnehmern aufzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit ein Unterauftrag Leistungen betrifft, die der Unterauftragnehmer üblicherweise auch an Dritte erbringt und die den Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft oder des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nicht unterliegen.
- b) VS-Unteraufträge an ausländische Unterauftragnehmer nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen und die zu vereinbarenden Sicherheitsbestimmungen mit ihm abzustimmen. (Voraussetzung für die Erteilung von VS-Unteraufträgen an ausländische Unterauftragnehmer ist das Bestehen eines Geheimschutzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, dem der Unterauftragnehmer angehört.)
- 4. Beabsichtigt der Auftragnehmer, aufgrund von Sicherheitsforderungen im Einzelfall besondere Sicherheitsmaßnahmen über einen gesonderten Vertrag zu verrechnen, so hat er dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor Einleitung der Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen. Der Auftraggeber ist zur Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten nur dann verpflichtet, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Versand von Gegenständen der Kriegswaffenliste

Beim Versand von Gegenständen der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) vom 20.04.1961 (BGBI. I S. 444 ff.) in der jeweils gültigen Fassung) ist vom Auftragnehmer die

erforderliche Beförderungsgenehmigung beim Bundesministerium der Verteidigung zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigungsurkunde ist den Beförderungspapieren anzuheften.

§ 3 Verpackung

Die Rücksendung der instand gesetzten Gegenstände bedarf einer geeigneten Verpackung. Angelieferte Verpackungen sind wieder zu verwenden, wenn diese für das Gerät geeignet und ihrem Zustand nach – ggf. nach Instandsetzung – verwendbar sind. Die verwendeten Verpackungen müssen den Vertragsbestimmungen entsprechen. Nicht den Vertragsbestimmungen entsprechende unbeschädigte Verpackungen, die der Anlieferung von instandzusetzendem Gerät gedient haben, sind für die Herstellung neuer Verpackungen zu verwerten, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich ist.

§ 4 Instandsetzung

- (1) Der Auftragnehmer sichert ordnungsgemäße, nach fachtechnischen Grundsätzen durchgeführte Arbeit und Verwendung des vorgeschriebenen bzw. vollgeeigneten Materials insbesondere Originalersatzteile zu.
- (2) Der Auftragnehmer untersucht (zerlegt) die Geräte unmittelbar nach ihrem Zugang.
- (3) Stellt der Auftragnehmer nach Auftragserteilung fest, dass
- die Instandsetzungskosten je Einzelgerät voraussichtlich bis zu 1.000 Euro betragen werden und
- die Instandsetzung als wirtschaftlich anzusehen ist (die Instandsetzungskosten dürfen im allgemeinen 50 % des Geräteneupreises nicht überschreiten),

so hat er mit den Instandsetzungsarbeiten zu beginnen. Befundberichte und Kostenvoranschläge sind in diesem Falle nicht erforderlich.

- (4) Betragen die Instandsetzungskosten je Einzelgerät voraussichtlich **über 1.000 Euro** oder über 50 % des Geräteneupreises, so hat der Auftragnehmer
- bei Aufträgen der Wehrtechnischen oder Wehrwissenschaftlichen Dienststellen der Bw der beauftragenden Stelle direkt
- bei Aufträgen anderer Dienststellen über dem zuständigen Güteprüfdienst sofern mit der Güteprüfung beauftragt dem Auftraggeber

einen Befundbericht mit Angabe über die Höhe der voraussichtlichen (geschätzten) Kosten, und zwar aufgegliedert nach Materialpreisen und Arbeitpreisen unter Angabe der voraussichtlichen Stück- und Stundenzahlen einschließlich Umsatzsteuer, vorzulegen. In die Angaben ist gegebenenfalls der durch die Beistellung bundeseigener Ersatzteile verursachte Materialaufwand einzubeziehen.

Entscheidet die beauftragende Stelle, dass die Instandsetzung durchzuführen ist, so hat der Auftragnehmer mit den Instandsetzungsarbeiten zu beginnen. Andernfalls werden die bis dahin erbrachten Leistungen vergütet.

(5) Der Auftragnehmer wird den Fertigstellungstermin im Fall von Absatz 3 innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Geräte und in den Fällen von Absatz 4 innerhalb von drei Tagen nach Freigabe der Instandsetzung dem Auftraggeber bekannt geben.

§ 5 Qualitätssicherung, Güteprüfung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren sowie weiter gehende Qualitätssicherungsanforderungen aus sonstigen Vertragsbestandteilen zu beachten.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen einer Güteprüfung zu unterziehen. Die für die Güteprüfung zuständige Stelle des Auftraggebers wird sich rechtzeitig mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen.
- (3) Die Güteprüfung wird grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers durchgeführt. Vor Vergabe von Unteraufträgen wird der Auftragnehmer den Güteprüfdienst des Auftraggebers insbesondere über den Leistungsumfang, die Qualitätssicherungsanforderungen und vorgesehenen Nachweise unterrichten. Kann der Auftragnehmer die Übereinstimmung der Leistungen mit den vertraglichen Forderungen nicht in seinem Werk nachweisen, so hat er Art, Umfang und Ort der Nachweisführung vor Vergabe von Leistungen an Dritte mit dem Güteprüfdienst des

Auftraggebers abzustimmen. Erfolgt aufgrund dieser Abstimmung die Güteprüfung beim Unterauftragnehmer, sind die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Auftragnehmer bereitzustellen.

- (4) Leistungen werden abgenommen, nachdem der Auftragnehmer die Leistungen vollständig und ordnungsgemäß erbracht und zur Abnahme bereitgestellt hat.
- 1. Wird die Leistung abgenommen, bestätigt der Güteprüfdienst die Abnahme mit Stempel auf der vom Auftragnehmer auszufüllenden Prüf- und Abnahmebestätigung (BAAINBw B R 049).
- 2. Nimmt der Güteprüfdienst die Leistung wegen festgestellter Fehler nicht ab, so wird er die Beanstandungen dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen.
- 3. Nach Behebung der Fehler wird der Auftragnehmer die Leistung erneut zur Abnahme bereitstellen.
- (5) Die Kosten zusätzlicher Güteprüfungen sind vom Auftragnehmer zu tragen, soweit sie durch ihn zu vertreten sind.
- (6) Bei Instandsetzungen, die von den Wehrtechnischen oder Wehrwissenschaftlichen Dienststellen beauftragt werden, können die Aufgaben der Güteprüfung von diesen Dienststellen unmittelbar wahrgenommen werden.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen werden, sofern kein Skonto vereinbart ist, innerhalb 30 Tagen nach Vorlage folgender Unterlagen auf das vom Auftragnehmer in der Rechnung angegebene Konto geleistet:
- 1. Spezifizierte Rechnung (die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist anzugeben Formular BAAINBw B 047 D/E) in 3-facher, bei Schadensfällen in 4-facher Ausfertigung, versehen mit der Teilbescheinigung des Güteprüfdienstes. Bei Rechnungen, die nur feste Preise enthalten, entfällt die Teilbescheinigung.
- 2. Prüf- und Abnahmebestätigung (Formular BAAINBw B R 049) des Güteprüfdienstes bzw. der Technischen Dienststelle gemäß § 5 Absatz 6 und 4. Ausfertigung des Militärfrachtbriefes, versehen mit dem Abgangsstempel des Versandgüterbahnhofs bzw. die Auftragsquittung der DB Cargo oder eine Ausfertigung des Beförderungspapiers versehen mit dem Übernahmevermerk des Frachtführers, wenn der Auftraggeber die Versendung verlangt hat.
- 3. die vor Beginn der Auftragserfüllung ohne Einschränkung unterzeichnete und an den Auftraggeber/Besteller zurückgesandte Auftrags-/Eingangsbestätigung (BAAINBw-B-N 044 oder BAAINBw-B-N 044a).
- (2) Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.
- (3) Zahlungsbegründende Unterlagen sind grundsätzlich im Original vorzulegen. Ausnahmsweise kann der Auftragnehmer mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und im Umfang dieser Zustimmung im Einzelfall Rechnungen, Lieferscheine und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen auch per Telefax übermitteln. Auf Anforderungen sind die Originale nachzureichen. Hat der Auftraggeber einer Übermittlung zahlungsbegründender Unterlagen per Telefax zugestimmt, ist der Auftraggeber berechtigt, mindestens 0,1 % des Rechnungsbetrages (ggf. über bereits vereinbarte Skontobeträge hinaus) einzubehalten.
- (4) Zur Ausfertigung von Prüf- und Abnahmebestätigungen ist das Formular des Auftraggebers zu benutzen.
- (5) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsauftrages an das Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- (6) Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungsendsumme einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um weniger als 5,00 Euro geändert wurde.
- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzuges für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.
- (8) § 632a BGB ist ausgeschlossen (Abschlagszahlungen).

§ 7 Anzeigepflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes/der REACH-Verordnung in den von ihm gelieferten Produkten (Stoffe, Gemische, Erzeugnisse) gem. den gesetzlichen Anzeigepflichten anzuzeigen sowie seine sich aus den Gesetzen ergebenden Pflichten als Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender (gem. REACH-VO) eines Stoffes, Gemisches oder Erzeugnisses zu erfüllen.

§ 8 Sonstige Auftragsbedingungen

(1) Ergänzend gelten die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 - vom 05.08.2003 und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001 mit Ausnahme der Nrn. 11.4 und 11.5; an deren Stelle gilt die Interimsfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 ZVB/BMVg vom 28.01.2005.

Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001 sind im BAnz Nr. 96, Seite 10285 vom 23.05.2001 veröffentlicht. Die Interimsfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 ZVB/BMVg vom 28.01.2005 ist im Internet unter der Adresse http://www.baainbw.de/ unter der Rubrik "Vergabe" zu beziehen.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (3) Dieser Auftrag ist ein öffentlicher Auftrag im Sinne des § 2 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53) vom 21.11.1953, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Koblenz.
- (5) Ergänzend zu Ziffer 1.1.1 ZVB/BMVg Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform des § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Auch die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist auch hierfür ausgeschlossen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.